



Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017)

41/16

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Mit dem vorliegenden Entwurf soll bedenklichen Entwicklungen mit den Mitteln des Strafrechts entgegengetreten werden. So gilt es einerseits, anwachsende Gefährdungen des öffentlichen Friedens durch vermehrt auftretende staatsfeindliche Bewegungen wirksam bekämpfen zu können, und andererseits einen verbesserten Schutz für Beamte gegen Aggressionsakte zu ermöglichen. Darüber hinaus soll für bestimmte Mitarbeiter von Anstalten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ein strafrechtlicher Schutz vor stetig steigender Gewaltbereitschaft gegenüber deren Tätigkeit geschaffen werden.

Ebenso soll das Phänomen strafrechtlich erfasst werden, dass öffentliche Veranstaltungen von Gruppen für sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen genutzt werden.

Weiters enthält der Entwurf Anpassungen an die durch das StRÄG 2015 geänderte Rechtslage und Präzisierungen der bisherigen Rechtslage sowie die Beseitigung von Redaktionsversehen. In § 207a StGB sollen in Bezug auf das Phänomen „Sexting“ die Ausnahmen hinsichtlich der Strafbarkeit von Jugendlichen erweitert werden.

Die **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes** sind:

1. Aufnahme der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung als notwehrfähiges Rechtsgut in § 3 StGB
2. Schaffung einer Qualifikation in § 83 Abs. 3 StGB hinsichtlich Körperverletzungen zum Nachteil von mit bestimmten Aufgaben betrauten Bediensteten einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt
3. Schaffung eines neuen Tatbestandes „Tätilicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt“ (§ 91a StGB)
4. Erweiterung der Straflosigkeit nach § 115 Abs. 3 StGB auf die (Entrüstungs)Verspottung

5. Ausweitung des Vortatenkataloges der Geldwäscherie (§ 165 Abs. 1 StGB)
6. Erweiterung der Ausnahmen von der Strafbarkeit in § 207a StGB hinsichtlich pornografischer Darstellungen Minderjähriger im Zusammenhang mit Sexting
7. Schaffung von Qualifikationen für die verabredete Begehung sexueller Belästigung (§ 218 Abs. 2a und 2b StGB)
8. Schaffung eines neuen Tatbestandes „Staatsfeindliche Bewegungen“ § 247a StGB
9. Erhöhung der Strafdrohung in § 270 Abs. 1 StGB
10. Beseitigung von Redaktionsversehen
11. Anpassungen an die durch das StRÄG 2015 geänderte Rechtslage und Klarstellungen hinsichtlich des geltenden Rechtes

ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, 2. Mai 2017
Dr. Wolfgang Brandstetter

Elektronisch gefertigt